

Sitzung vom 10. August 1999

1495. Dringliches Postulat (Massnahmen gegen einen längeren Aufenthalt der Kosovo-Flüchtlinge) und Anfragen (Flüchtlinge aus Kosovo)

A. Die Kantonsräte Erwin Kupper, Elgg, und Hans Jörg Fischer, Egg, haben am 28. Juni 1999 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird dringend ersucht, dahin zu wirken, dass die vom Kanton Zürich aufgenommenen Kosovo-Flüchtlinge wieder in ihre Heimat zurückkehren, sobald die Rückreise zumutbar ist. Dies soll unter anderem mit folgenden Massnahmen erreicht werden:

1. Die Flüchtlinge sind anzuhalten, ihre Bereitschaft zur Rückkehr schriftlich zu bestätigen.
2. Auf jegliche Integrationsmassnahmen ist zu verzichten.
3. Es ist ihnen keine Arbeit und Ausbildung anzubieten.
4. Es sind keine Aufenthaltsbewilligungen zu erteilen.
5. Schulpflichtige sind in speziellen Klassen, in ihrer Sprache und möglichst durch eigene Lehrer zu unterrichten.

Begründung:

Die Besetzung durch NATO-Truppen hat den Krieg von Kosovo beendet, und die Sicherheit der Bewohner ist bald wieder gewährleistet. Ausserdem verunmöglichen die gegenwärtig sehr hohe Flüchtlingszahl und die überfüllten Flüchtlingsunterkünfte im Kanton Zürich die Aufnahme zukünftiger echter Flüchtlinge.

Der Kantonsrat hat das Postulat am 5. Juli 1999 dringlich erklärt.

B. Kantonsrat Adrian Bergmann, Meilen, hat am 7. Juni 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Zahlreiche Regionen in unserem Lande wurden durch Lawinenniedergänge in grosser Zahl heimgesucht. Hinzu kommen nun gewaltige Schäden als Folge der ungewöhnlich starken Niederschläge im Verlauf des Monats Mai. Feuerwehr, Zivilschutz und Militär helfen bei den grössten Aufräumarbeiten. Sehr willkommene Einsätze erfolgen zudem von Privaten und Vereinen, die Ferien- und Freitage opfern und unentgeltliche wertvolle Hilfe leisten bei Aufräum- und Instandstellungsarbeiten. Währenddessen weilen Tausende von Schutzsuchenden aus Ex-Jugoslawien in unserem Lande. Mit mir sind wohl grosse Teile der Bevölkerung der Meinung, es sei doch nicht in Ordnung, dass Schweizer auf Ferien und Verdienst verzichten, um in Not geratenen Mitbürgern beizustehen, während junge und gesunde Männer, die bei uns Schutz und Unterstützung erhalten, herumstehen und nicht wissen, wie sie ihre Zeit verbringen sollen. Wenn schon Angehörige von Armee und Zivilschutz für Hilfeleistungen bei der Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten aufgeboten werden und Steuerzahler für deren Unterhalt aufkommen, darf sicher erwartet werden, dass diese, vorausgesetzt ihr Gesundheitszustand erlaubt es, für Hilfsarbeiten eingesetzt werden. Ein Einsatz könnte dabei zum Beispiel unter der Leitung von Armee oder Zivilschutz erfolgen. (Zu erwähnen seien dabei unter anderem die Strassenbaueinsätze der Polenflüchtlinge im Zweiten Weltkrieg. An die Dankbarkeit der Polen erinnert noch heute das Polenmuseum in Rapperswil.)

Ich frage den Regierungsrat an, ob er bereit ist, in dieser Sache etwas zu unternehmen, und ob er auch der Meinung ist, dass damit etwas getan werden könnte gegen eine zunehmende Fremdenfeindlichkeit in unserem Lande.

C. Kantonsrätin Bettina Volland, Zürich, Kantonsrat Mario Fehr, Adliswil, und Mitunterzeichnende haben am 21. Juni 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Die Unterbringung von Flüchtlingen bei Privaten hat verschiedene Vorteile: Sie ist nicht nur wesentlich billiger, sondern sie ermöglicht den Kriegsvertriebenen, sich im Kreise ihrer Verwandten und Bekannten aufzuhalten, was nach den Erfahrungen der Vertreibung ein besonders starkes Bedürfnis ist.

Der Widerstand gegen die private Unterbringung rührt einerseits daher, dass der Verteilungsschlüssel unter den Kantonen und Gemeinden gefährdet erscheint, andererseits bestehen gewisse Ängste, die private Unterbringung könnte zum Verlust der administrativen Kontrolle über die Flüchtlinge führen. Solchen Bedenken kann mit der Schaffung von Tagesstrukturen und einer Teilnahmeverpflichtung daran begegnet werden. Die Gastfamilien sollen das

Recht haben, für Verköstigung und Krankenversicherung Ersatz ihrer Auslagen zu verlangen.

Der Verteilungsschlüssel kann aufrechterhalten werden, indem den Gemeinden, die mehr private Unterbringungsplätze für Kriegsflüchtlinge aus Kosovo anbieten, weniger Asylsuchende aus anderen Ländern zugeteilt werden.

In diesem Zusammenhang fragen wir den Regierungsrat an:

1. Ist die Regierung bereit, Projekte zu lancieren und zu unterstützen, welche die private Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus dem Kosovo ermöglichen?
2. Ist die Regierung bereit, Tagesstrukturen für Flüchtlinge, die bei Verwandten wohnen, zu unterstützen?
3. Was hält die Regierung von der Idee eines Mustervertrages, welcher die private Unterbringung bei Verwandten erleichtern würde?
4. Was hält die Regierung von der Idee, einen Pool zu gründen, aus dem den Gastfamilien Unterstützung angeboten werden kann, etwa für die Kosten der Verpflegung und der Krankenversicherung?
5. Ist die Regierung bereit, denjenigen Gemeinden, die mehr private Wohngelegenheiten für Flüchtlinge anbieten, weniger andere Asylsuchende zuzuweisen und den Verteilschlüssel damit aufrechtzuerhalten?

Die private Unterbringung trägt wesentlich dazu bei, Engpässe bei der Unterbringung und Betreuung neu ankommender Flüchtlinge zu vermeiden.

Für traumatisierte und vertriebene Menschen ist es besonders wertvoll, wenn sie bei vertrauten Menschen wohnen und ihre Erlebnisse dort rasch ein Stück weit verarbeiten können.

D. Kantonsrat Jürg Leuthold, Aeugst a.A., hat am 21. Juni 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Der Kanton Zürich erhält 17,9% der in der Schweiz um Asyl nachsuchenden Personen vom Bund zugewiesen. Der Kanton ist im Rahmen seines Vollzugsauftrags für deren Unterbringung und Betreuung zuständig. Zurzeit bedeutet dies, dass im Kanton Zürich täglich für 100 neu zugewiesene Flüchtlinge Unterkunft und Betreuung bereitzustellen sind. Nicht von der genannten Zuteilungsquote erfasst werden die im Rahmen der Aktion Kosovo mittels eines von den Bundesbehörden ausgestellten Visums in die Schweiz und in den Kanton Zürich gelangenden Personen. Auf Grund der grossen Zahl jener aus dem Kriegsgebiet stammenden Asylsuchenden, welche sich bereits vor Ausbruch des Kriegs im Kanton Zürich angesiedelt haben, häufen sich die Wünsche der nun in die Schweiz strömenden Asylbewerber, bei Verwandten und Familienangehörigen im Kanton Zürich untergebracht zu werden. Jeder fünfte Flüchtling hält sich im Kanton Zürich auf. Die Zahlen steigen. Eine ernsthafte und dramatische Lage, die sich zuspitzt.

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

1. Welche Möglichkeiten bieten sich dem Regierungsrat, um zu erreichen, dass die Zuweisungen nicht nach dem bisherigen, auf der Bevölkerungszahl basierenden Verteilschlüssel, sondern auf Grund der vorhandenen Unterbringungskapazitäten in der ganzen Schweiz verteilt werden?
2. Sollte der Regierungsrat bis anhin noch keine Entscheidungen getroffen haben; wie verhält sich der Regierungsrat kurz-, mittel- und langfristig in dieser Problematik?
3. Wie werden diejenigen Personen aus dem Kosovo, welche mit einem Visum in die Schweiz gelangen von den eidgenössischen und kantonalen Behörden erfasst? Weshalb werden diese Flüchtlinge nicht an die Zuweisungsquote angerechnet?
4. Welche Anzahl von Flüchtlingen, die ihm der Bund zuweist, ist der Regierungsrat noch bereit im Kanton aufzunehmen? Ist er bereit, beim Überschreiten dieser Grenze die Flüchtlinge an den Bund zurückzuweisen?
5. Ist dem Regierungsrat bekannt, welche Strategie und welche Projekte der Bund im Bereich der Rückkehr der Flüchtlinge aus dem Kosovo verfolgt? Orientieren sich die vom Kanton und von den Gemeinden zur Bewältigung des Flüchtlingsstroms aus dem Kosovo getroffenen Massnahmen am Prinzip der Rückkehr?
6. Auf Grund der hohen Zahl von Flüchtlingen, welche dem Kanton Zürich zugewiesen werden, sind Probleme bezüglich innerer Sicherheit absehbar. Dies auch im Hinblick darauf, dass – nebst den Kosovo-Albanern – ebenso mit flüchtenden Serben zu rechnen ist, welche ebenfalls in unserem Land Zuflucht suchen werden. Was gedenkt der Regierungsrat

diesbezüglich – unter anderem sei die Glaubensfrage erwähnt – vorzukehren; welche Massnahmen sind bereits getroffen worden?

7. Angezeigt wäre auf Grund der heutigen Erkenntnisse aus der Aktion Kosovo eine zentral vom Bund organisierte und geführte Betreuung und Unterbringung. Ist dem Regierungsrat bekannt, ob der Bund entsprechende Planung betreibt? Ist der Regierungsrat bereit, in diesem Punkt beim Bund vorstellig zu werden, oder hat er bereits entsprechende Schritte eingeleitet?

E. Kantonsrat Mario Fehr, Adliswil, und Kantonsrätin Bettina Volland, Zürich, haben am 21. Juni 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Die Stadt Winterthur hat bereits zum zweiten Mal zusammen mit der Schweizerischen Flüchtlingshilfe eine Plakataktion zum nationalen Flüchtlingstag lanciert. Anhand konkreter Einzelschicksale wird um Verständnis für die Situation der hier lebenden Flüchtlinge geworben. An der Plakataktion beteiligen sich 23 Städte in der Deutschschweiz. Nächstes Jahr soll die Aktion auf weitere Städte in der Deutschschweiz sowie auf Orte im Tessin und in der welschen Schweiz ausgedehnt werden. Gerade angesichts der grossen Zahl der derzeit in unserem Land und insbesondere im Kanton Zürich Schutzsuchenden ist ein aktives Handeln der Behörden notwendig, damit Vorurteile gegenüber Flüchtlingen erfolgreich entgegengetreten werden kann. Dabei ist auch der Kanton Zürich gefordert.

Wir fragen den Regierungsrat an:

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass es sinnvoll ist, einen Beitrag zu einem besseren Verständnis für die Situation der hier lebenden Flüchtlinge zu leisten, und dass Aktionen wie die oben beschriebene dazu geeignet sind?
2. Ist der Regierungsrat in Zusammenarbeit mit den Gemeinden unseres Kantons bereit, sich an der nächstjährigen Plakataktion zum Flüchtlingstag in substanzieller Art und Weise zu beteiligen, damit diese Aktion gesamtkantonal durchgeführt werden kann?
3. Sieht der Regierungsrat weitere Möglichkeiten, wie konkrete Beiträge zu einem besseren Verständnis der Situation der hier anwesenden Flüchtlinge geleistet werden können?

F. Kantonsrat Peter Good, Bauma, hat am 28. Juni 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Am Montag, 21. Juni 1999, hat sich in Schmidrüti (Gemeinde Turbenthal) laut verschiedenen sich deckenden Aussagen Folgendes zugetragen: Ein Car mit asylsuchenden Kosovaren (etwa 50 Personen) trifft bei der Notunterkunft für Flüchtlinge – einer ehemaligen militärischen Anlage – in der Tösstaler Aussenwacht Schmidrüti ein. Die Unterbringung ist vom Bundesamt für Flüchtlinge vorbereitet worden. Die Anlage ist geräumig, sodass bei Vollbesetzung etwa 100–120 Personen Unterkunft fänden. Nachdem die Asylsuchenden die aus ihrer Optik unzumutbare Behausung sichteten, weigerten sie sich standhaft, diese auch nur vorübergehend zu beziehen. Die darauffolgende Nacht verbrachten sie protestierenderweise im Car. Anderntags bequemte sich ein Teil (etwa 20) der «Bedrohten» doch noch in die Unterkunft einzuziehen. Der Rest machte sich auf eigene Faust und zu Fuss auf in Richtung urbanerer Gefilde.

Eine weitere Gruppe Asylsuchender, welche am Mittwoch, 23. Juni 1999, in Schmidrüti eintraf, weigerte sich anfänglich ebenfalls, die Unterkunft zu beziehen! Am Freitag, 25. Juni 1999, um ca. 11.50 Uhr trafen ungefähr 45 Personen dieser Gruppe von Schmidrüti kommend im HB Zürich auf Gleis 18 ein. Weil sie keine Billette vorweisen konnten, wurden sie dort durch die Bahnpolizei in Empfang genommen. Das Eingreifen der Ordnungshüter quittierte die Gruppe mit einer «Sitzdemo» auf dem Perron, um schliesslich ihre Fahrt ungeniert nach Genf fortzusetzen (während dieser Zeit war im BFF niemand zu erreichen!).

Dass sich in der Bevölkerung ob eines solchen Verhaltens von angeblich «an Leib und Leben Bedrohten» grosser Unmut und Unverständnis breit machen, muss nicht weiter ausgeführt werden. Solche Vorkommnisse sind aber meines Erachtens inakzeptabel, weil sie einen Affront an jede Schweizerin und jeden Schweizer bedeuten, welche bereit sind, Flüchtlingen die bestmögliche Hilfe angedeihen zu lassen, dies notabene für nicht wenig Geld! Daraus ableitend meine Fragen an den Regierungsrat:

1. Ist der Regierungsrat über die geschilderte Situation unverzüglich informiert worden, wenn ja, von wem?
2. Beurteilt der Regierungsrat die geschilderten Vorkommnisse ebenfalls als unhaltbar?
3. Wenn ja, ist der Regierungsrat mit den Bewohnern der betroffenen Region einer Meinung, dass Asylbewerber, die unser Hilfsangebot auf derart arrogante Art zurückweisen, keinen Anspruch haben auf Anerkennung als Flüchtlinge?

4. Wie und in welcher Form will der Regierungsrat bei der zuständigen Bundesstelle intervenieren?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum dringlich erklärten Postulat Erwin Kupper, Elgg, und Hans Jörg Fischer, Egg, wird unter gleichzeitiger Beantwortung der Anfragen Adrian Bergmann, Meilen; Bettina Volland, Zürich, Mario Fehr, Adliswil, und Mitunterzeichnenden; Mario Fehr, Adliswil, und Bettina Volland, Zürich; Jürg Leuthold, Aeugst a.A., sowie Peter Good, Bauma, wie folgt Stellung genommen:

1. Ausgangslage und Entwicklung der Aufnahme von Flüchtlingen aus dem Kosovo

1.1 Situation im Kosovo

Ende 1997 fanden die ersten bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der serbischen Polizei und der kosovarischen Untergrundarmee UCK statt. Anfangs 1998 begannen Einheiten der serbischen Sonderpolizei mit Angriffen auf Dörfer im Kosovo und die UCK ihren gegen die serbischen Einheiten gerichteten Guerillakrieg. Im Laufe des Jahres 1998 fand eine eigentliche Vertreibung der kosovoalbanischen Bevölkerung statt, welche zu erheblichen Flüchtlingsströmen vorab in die dem Kosovo benachbarten Länder führte. Die Vertreibung der kosovoalbansichen Bevölkerung konnte durch die im Frühling 1999 durchgeführten Bombardierungen der NATO und den darauffolgenden Abzug der serbischen Einheiten und den Einmarsch der KFOR-Truppen im Frühsommer 1999 gestoppt werden.

1.2 Bestand an Personen aus dem Kosovo in der Schweiz

Anfang des Jahres 1999 lebten rund 140000 bis 150000 Personen aus dem Kosovo in der Schweiz, welche über eine Aufenthalts- oder eine Niederlassungsbewilligung verfügen. Hinzu kamen auf den gleichen Zeitpunkt weitere rund 50000 Personen, die mehrheitlich gestützt auf einen rechtskräftigen negativen Asylentscheid die Schweiz bis zum 30. April 1999 hätten verlassen müssen. Von Anfang bis Mitte 1999 sind neben den Asylbewerberinnen und Asylbewerbern aus anderen Ländern zusätzlich rund 11000 Personen aus dem Kosovo mit einem individuellen Asylgesuch in die Schweiz eingereist. Seit Beginn der vom Bundesrat beschlossenen Aufnahmeaktion wurden bis Ende Juni 1999 1700 Personen als so genannten Kontingentsflüchtlinge in der Schweiz aufgenommen, und deutlich mehr als 5000 Personen gelangten im Rahmen der vom Bundesrat erleichterten Bestimmungen über die Erteilung von Einreisevisa in die Schweiz.

1.3 Bund

Als erste Reaktion auf die Situation im Kosovo gewährte der Bundesrat mehrmals generelle Erstreckungen von rechtskräftig angesetzten Ausreisefristen; erstmals bis Ende Juli 1998, letztmals bis 30. April 1999. Am 7. April 1999 ordnete er die gruppenweise vorläufige Aufnahme von Personen mit letztem Wohnsitz im Kosovo an. Im Rahmen eines international abgesprochenen Konzeptes erklärte sich die Schweiz bereit, 2500 so genannten Kontingentsflüchtlinge aufzunehmen. Am 12. April 1999 fand eine Aussprache zwischen dem Bund und den Kantonen zur Flüchtlingspolitik im Kosovo-Konflikt statt. Ende April erliess der Bundesrat Visumserleichterungen für Personen mit nahen Verwandten in der Schweiz und in Härtefällen (namentlich für Verletzte und Kranke). Ende Mai 1999 unterstrich der Bund, dass er an der humanitären Flüchtlingspolitik festhalten aber gleichzeitig die Attraktivität der Schweiz als Asylland senken wolle. Am 23. Juni 1999 fällte der Bundesrat weitere Entscheide im Bereich der Unterbringung und der Rückkehr von Kriegsvertriebenen aus dem Kosovo. Am 1. Juli 1999 fand die Nationale Asylkonferenz statt. Auf denselben Tag setzte der Bund sein Konzept für die Förderung der freiwilligen Rückkehr in Kraft. Auf Grund der veränderten Lage im Kosovo (Abzug der serbischen Polizei- und Militärverbände, Einmarsch der KFOR-Einheiten) wurde ab Mitte Juli mit den Rückkehrflügen für Kriegsvertriebene begonnen.

1.4 Kanton Zürich

Am 23. März 1999 führte die Direktion für Soziales und Sicherheit eine Informationsveranstaltung für die Gemeinden durch, wobei die Orientierung über das Konzept für mögliche Notmassnahmen im Bereich der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen im Vordergrund stand. Am 7. April 1999 wurden die Gemeinden seitens der Direktion für Soziales und Sicherheit schriftlich über mögliche Auswirkungen der Aktion Kosovo informiert. Im Nachgang zur eidgenössischen Kosovokonferenz vom 12. April 1999 gelangte die Direktion für

Soziales und Sicherheit mit Schreiben vom 15. April 1999 an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) und stellte primär die Forderung nach der Einhaltung des im Asylrecht verankerten Verteilschlüssels auf die Kantone sowie eine klare und möglichst einheitliche Regelung des Status der einreisenden Personen. Am 7. Mai 1999 informierte die Direktion für Soziales und Sicherheit die Gemeinden über die Aufnahme von Kontingentsflüchtlingen. Ab Mai setzte ein erheblicher Zustrom von Personen aus dem Kosovo ein, die vom Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) unter dem Status von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern dem Kanton Zürich zugewiesen wurden. Teilweise wurden dem Kanton Zürich bis zu 100 Personen pro Tag zugewiesen. Laufend wurden deshalb neue Notunterkünfte (Zivilschutz- und Truppenanlagen) eröffnet, davon stehen heute 14 in Betrieb. Am 28. Mai 1999 gelangte die Direktion für Soziales und Sicherheit erneut an das EJPD betreffend Finanz- und Verfahrensfragen, insbesondere wurde gefordert, der Bund solle eigene Aufnahme- und Unterbringungszentren zur Entlastung der Kantone schaffen. Die gegenüber dem Bund erhobenen Forderungen wurden seitens der Direktion für Soziales und Sicherheit den Gemeinden am 3. Juni 1999 mitgeteilt, am 14. Juni 1999 wurden diese überdies eingeladen, der Direktion mögliche Unterkünfte zu melden. Am 22. Juni 1999 setzte die Direktion für Soziales und Sicherheit die Gemeinden über notwendige Vorkehrungen im Bereich der kollektiven vorläufigen Aufnahme und der öffentlichen Gesundheit ins Bild. Am 23. Juni 1999 wandte sich die Direktion für Soziales und Sicherheit wieder an den Bund. Unter Hinweis auf die Unterbringungssituation wurde erneut die Schaffung bundeseigener Unterbringungsstrukturen gefordert. Ferner wurde verlangt, die Aufnahmeaktion auf Grund der veränderten Lage im Kosovo zu beenden und die Kantone seien rasch über die vom Bund vorgesehenen Rückkehrprojekte zu informieren. Ferner wurde die Frage der Rückführung von Personen, welche die öffentliche Sicherheit gefährden oder in schwer wiegender Weise verletzt haben, aufgeworfen.

2. Allgemeine Haltung des Regierungsrates

Der Regierungsrat unterstützt die vom Bund verfolgte humanitäre Flüchtlingspolitik und teilt dessen Auffassung, dass die Aufgabe der Aufnahme von Flüchtlingen von allen europäischen Staaten gemeinsam und solidarisch wahrgenommen werden muss. Ebenso unterstützt wird die Strategie des Bundes, nach welcher der Hilfe vor Ort die erste Priorität einzuräumen ist. Im innerstaatlichen Verhältnis zwischen Bund und Kantonen wird gefordert, dass sich der Bund beim Vollzug der Asylpolitik selber stärker als bisher auch in operativen Belangen engagiert und zumindest bei seinen Entscheiden deren Konsequenzen für die Kantone – als mit dem Vollzug betraute Gemeinwesen – stärker gewichtet.

3. Einzelfragen

3.1 Parlamentarische Vorstösse

Zu verschiedenen einzelnen Aspekten und Fragen im Zusammenhang mit der Aufnahmeaktion für Kriegsvertriebene aus dem Kosovo hat sich der Regierungsrat bereits im Rahmen von Stellungnahmen zu Postulaten (KR-Nrn. 140/1999, 172/1999 und 200/1999) und der Beantwortung von Anfragen (KR-Nrn. 109/1999, 144/1999, 202/1999) geäußert, worauf ausdrücklich verwiesen wird.

3.2 Status und Verfahren

3.2.1 Asylbewerberinnen und Asylbewerber

Personen, welche ein Asylgesuch stellen wollen, haben sich bei einer Empfangsstelle des BFF zu melden. Dort werden sie registriert, summarisch befragt und anschliessend auf die Kantone verteilt (Quote für den Kanton Zürich: 17,9%, nach Art. 9 Abs. 2 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 22. Mai 1991; SR 142.311, Asylverordnung 1). Im zugewiesenen Kanton werden sie von der Fremdenpolizei zu den Asylgründen befragt. Wird ihnen anschliessend von den Bundesbehörden Asyl gewährt, haben sie Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung. Asylsuchende, welche die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen, werden nach den Weisungen des EJPD vom 4. Mai 1999 über die Regelung der gruppenweisen vorläufigen Aufnahme bestimmter Personengruppen jugoslawischer Staatsangehöriger mit letztem Wohnsitz in der Provinz Kosovo vom BFF nach der kantonalen Anhörung in die gruppenweise vorläufige Aufnahme einbezogen, sofern sie die in den Bundesratsbeschlüssen genannten Kriterien erfüllen. Gruppenweise vorläufig aufgenommen werden auch rechtskräftig weggewiesene Asylsuchende, deren Ausreisefrist auf 30. April 1999 festgesetzt worden war. Nach erfolgter vorläufiger Aufnahme erhalten die Betroffenen von den Behörden des Aufenthaltskantons einen Ausländerausweis F, der für ein

Jahr gültig ist und jeweils für ein weiteres Jahr verlängert werden kann. Die Gültigkeitsdauer dieses Ausweises hat keinen Einfluss auf die Dauer der vorläufigen Aufnahme; diese endet spätestens mit dem Aufhebungsbeschluss des Bundesrats.

3.2.2 Kontingentsflüchtlinge

Mit Beschluss vom 6. April 1999 ermächtigte der Bundesrat das EJPD zur Aufnahme von 2500 Kriegsvertriebenen aus dem Kosovo; dies gestützt auf das Gesuch des UNHCR um Aufnahme eines Kontingents im Rahmen des Evakuierungsprogramms des Lagers Stankovac in Mazedonien. Die Auswahl erfolgte durch Funktionäre des BFF an Ort und Stelle. Die ausgewählten Personen wurden nach ihrer Einreise in die Schweiz ins Asylverfahren aufgenommen und nach dem Verteilschlüssel für Asylsuchende auf die Kantone verteilt. Dabei wurden Beziehungen zu in der Schweiz lebenden Verwandten berücksichtigt. Nach der massiven Zunahme von Asylsuchenden in der Schweiz einerseits und der Entspannung der Flüchtlingssituation im Krisengebiet andererseits wurden die Evakuierungsflüge in die Schweiz eingestellt, bevor das Kontingent erfüllt war, womit auch einer entsprechenden Forderung des Kantons Zürich entsprochen wurde.

3.2.3 Einreisende mit Visum

Am 30. April 1999 erliess das Bundesamt für Ausländerfragen (BFA) Weisungen betreffend Visumerteilung an Staatsangehörige aus der Bundesrepublik Jugoslawien mit letztem Wohnsitz im Kosovo. Demnach konnten schweizerische Auslandvertretungen an diese Staatsangehörigen ein Visum erteilen, wenn es sich um nahe Verwandte von in der Schweiz lebenden Personen (Ausweis B oder C oder Schweizer Bürger) handelte, die bereit und in der Lage waren, den oder die Gesuchsteller bei sich aufzunehmen. Darunter waren Ehegatten, Verwandte in auf- oder absteigender Linie sowie Geschwister mit letztem Wohnsitz in Kosovo zu verstehen. Zudem musste die Einreiseverweigerung für die Betroffenen eine besondere Härte bedeuten. Dies traf namentlich dann zu, wenn es sich bei den Gesuchstellern um Kriegsverletzte, Kranke, Schwangere und Betreuungsbedürftige handelt. Diese Visa wurden für einen Aufenthalt von längstens drei Monaten ausgestellt. Entgegen der üblichen für die Visumerteilung geltenden Regelung wurde ausdrücklich auf das Erfordernis der gesicherten Wiederausreise verzichtet. Ebenso wurde faktisch darauf verzichtet zu prüfen, ob die hier lebenden Personen in der Lage sind, die Gesuchsteller bei sich aufzunehmen.

Am 2. Juli 1999 beschloss der Bundesrat, wie dies seitens des Kantons Zürich verschiedentlich gefordert worden war, die Praxis für Personen aus dem Kosovo zu ändern und diese ab sofort wieder den geltenden Bestimmungen der Verordnung vom 14. Januar 1998 über Einreise und Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländern (SR 142.211) zu unterstellen. Nach den Weisungen des BFA vom 9. Juli 1999 wird ein Visum nurmehr dann erteilt, wenn die Wiederausreise gesichert ist und wenn eine Unterkunft sowie genügend finanzielle Mittel für den Aufenthalt in der Schweiz sichergestellt sind. Vorbehalten bleibt weiterhin die Visumerteilung in Härtefällen. Die Bundesbehörden führen über jedes erteilte Visum eine Kontrolle und setzen die Kantone davon in Kenntnis. Ob von einem erteilten Visum tatsächlich Gebrauch gemacht worden ist, steht erst fest und wird für die kantonalen Behörden erst dann erkennbar, wenn die mit Visum Eingereisten sich bei einer Behörde melden; sei dies, weil sie ein Aufenthaltsgesuch stellen wollen; sei dies, um Fürsorgeleistungen zu beziehen, oder sei dies, weil sie bei ihren Verwandten keine Unterkunft fanden und um Beherbergung ersuchen. Wer innerhalb der Visumdauer ein- und wieder ausreist, muss sich nicht anmelden; in diesen Fällen erfolgt keine Registrierung.

Sobald die Behörden Kenntnis von der Anwesenheit solcher Personen haben, stellt die zuständige Behörde (im Kanton Zürich die Fremdenpolizei) beim BFF Antrag auf Einbezug in die gruppenweise vorläufige Aufnahme. Die gruppenweise vorläufig Aufgenommenen werden nach dem Verteilschlüssel der Interkantonalen Vereinbarung für Kriegsvertriebene vom 5. Juli 1993 auf die Kantone verteilt; dieser Schlüssel entspricht demjenigen für Asylbewerber.

3.2.4 Personen aus dem übrigen Ausländerbereich

Grundsätzlich können alle jugoslawischen Staatsangehörigen mit letztem Wohnsitz in der Provinz Kosovo, die sich in der Schweiz aufhalten und keine ordentliche Aufenthaltsbewilligung erhalten können, in die gruppenweise vorläufige Aufnahme einbezogen werden. Es sind dies Personen mit abgelaufenem Visum oder Personen, welchen bereits eine Ausreisefrist auf 30. April 1999 oder länger angesetzt worden ist. Darunter fallen auch Personen, die bereits im Rahmen einer früheren kollektiven Aufnahme ein Anwesenheitsrecht hatten

und deren Wegweisung bis anhin noch nicht vollzogen werden konnte, sowie andere Personen, die sich illegal in der Schweiz aufhalten.

3.2.5 Aufenthaltsbewilligung

Nach Einreichung eines Asylgesuchs und bis zur Ausreise nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens oder bis zur Anordnung einer Ersatzmassnahme bei nicht durchführbarem Vollzug kann kein Verfahren um Erteilung einer fremdenpolizeilichen Aufenthaltsbewilligung eingeleitet werden, ausser es bestehe ein Anspruch darauf (Art. 12f Abs. 1 des Asylgesetzes vom 5. Oktober 1979; SR 142.31; AsylG). An vorläufig Aufgenommene wird eine ordentliche Aufenthaltsbewilligung praxisgemäss frühestens nach acht Jahren Anwesenheit gewährt; dies unter der Voraussetzung, dass das BFA dem diesbezüglichen kantonalen Antrag zustimmt und die Gesuchsteller nach Art. 13 lit. f der Verordnung vom 6. Oktober 1986 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (SR 823.21, BVO) von der zahlenmässigen Begrenzung ausnimmt. Zusätzlich wird verlangt, dass die Gesuchsteller regelmässig arbeiten, d.h. seit längerer Zeit in einem festen Arbeitsverhältnis stehen, von der öffentlichen Fürsorge nicht erheblich unterstützt werden mussten und zu keinen Klagen Anlass gegeben haben. Bezüglich Schutzsuchender aus Kosovo stellt sich somit die Frage, ob eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen ist, weder bei Asylbewerbern noch bei vorläufig Aufgenommenen; ausgenommen sind die Fälle, in welchen ein rechtlicher Anspruch auf deren Erteilung besteht.

3.3 Verteilschlüssel

Ungeachtet des massiven Zustromes von Asylsuchenden hält der Bund am im Asylgesetz bzw. in der entsprechenden Verordnung (Art. 9 Absatz 2 der Asylverordnung 1) festgelegten kantonalen Verteilschlüssel fest, wobei allein die Bevölkerungsanzahl und nicht die zur Verfügung stehende Unterbringungskapazität massgebend ist.

Nicht dem Kontingent angerechnet werden die Visa eingereister Personen, die länger als drei Monate in der Schweiz verbleiben. Immerhin handelt es sich um mehr als 5000 Personen, die auf diesem Weg und ohne Berücksichtigung im Verteilschlüssel bisher in die Schweiz gelangt sind. Vom Kanton Zürich wird daher gefordert, dass auch diese Personen dem Kontingent angerechnet werden.

3.4 Unterbringung

Auf die Forderung des Kantons Zürich nach der Schaffung vom Bund organisierter und betriebener Strukturen für die längerfristige Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden aus dem Kosovo ist der Bund – mit Ausnahme der Schaffung so genannter «Wartebäume» zur Entlastung der Empfangsstellen des BFF (z.B. Lenkaffenbasis Schmidrüti) – bis anhin nicht eingegangen. Zwar ist im Laufe des Monats Juli eine gewisse Entspannung der Situation im Bereich der Unterbringung eingetreten; die weitere Entwicklung ist jedoch noch ungewiss. Sollten aber inskünftig die Zuweisungen des BFF wieder über längere Zeit 100 oder mehr Personen täglich umfassen, liesse sich eine Unterbringung der Flüchtlinge im Kanton Zürich nicht mehr gewährleisten. Auf Grund ausserordentlicher Anstrengungen der kantonalen Behörden und der Zürcher Gemeinden konnten bis heute alle dem Kanton zugewiesenen Asylsuchenden untergebracht werden. Hiefür wurde ein neues Unterbringungskonzept entwickelt. Danach werden alle dem Kanton Zürich zugeteilten Flüchtlinge während einer ersten Dauer ihres Aufenthaltes in Zivilschutz- und Truppenanlagen untergebracht. Die Kriegsvertriebenen aus dem Kosovo werden anschliessend in kleinere Wohngemeinschaften umplatziert, die sie im Wesentlichen selbst verwalten. Die Zusammensetzung dieser Wohngemeinschaften erfolgt nach regionalen Schwerpunkten, damit die Asylsuchenden als soziale Einheit in den Kosovo zurückkehren können. Diese Wohnform ist demnach darauf aufgebaut, die Rückkehrfähigkeit der aufgenommenen Personen zu erhalten bzw. zu fördern.

Die private Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern wird von der kantonalen Platzierungsstelle der Abteilung Asylfürsorge des Sozialamtes seit geraumer Zeit – unabhängig von der Nationalität der Asylsuchenden – vorgenommen, sofern sie vom BFF dem Kanton Zürich zugewiesen worden sind. Dabei wird überprüft, ob genügend Wohnraum bei den Gastgeberinnen und Gastgebern vorhanden ist und inwieweit Unterstützungsleistungen von Seiten der Asylfürsorge notwendig sind. Den privat untergebrachten fürsorgeabhängigen Asylbewerbern kommen grundsätzlich die gleichen Leistungen zu wie denjenigen, die durch den Kanton bzw. die Gemeinden in den öffentlichen Strukturen untergebracht werden. Die Fürsorgebehörde der Wohnortgemeinde wird schriftlich über den Zuzug eines jeden Asylsuchenden, der privat wohnt, informiert. Alle vom BFF dem Kanton Zürich

zugewiesenen Asylbewerber werden von der kantonalen Platzierungsstelle erfasst. Sie werden bei der Krankenkasse für die Grundversicherung angemeldet. Dies gilt auch für Personen, die von der Platzierungsstelle direkt den Verwandten zugewiesen werden. Die privat untergebrachten Asylsuchenden werden dabei dem Aufnahmekontingent der Gemeinde angerechnet, soweit sie fürsorgerisch unterstützt werden müssen. Die kantonale Asylfürsorge ist dafür besorgt, dass auch die bei Verwandten untergebrachten Personen Zugang zu den Beschäftigungs- und Ausbildungsprogrammen erhalten. Die Platzierung von Kriegsvertriebenen aus dem Kosovo bei Verwandten wurde so weit als möglich umgesetzt. Damit sollten einerseits die Unterbringungsstrukturen der kantonalen Asylfürsorge entlastet und den Asylsuchenden andererseits ein entsprechender Rückhalt in den eigenen Familien ermöglicht werden. Die bisherigen Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass die private Unterbringung in nicht wenigen Fällen aus Platzgründen nicht verwirklicht werden kann. Ebenso entstehen durch das Zusammenleben Probleme, denen oftmals nur durch eine Umplatzierung der betroffenen Personen in die öffentlichen Strukturen begegnet werden kann. In den übrigen Fällen ist in der Regel ein gewisses Mass an Betreuung notwendig. Die Betreuungs- und Unterbringungsstrukturen konnten daher nicht im erhofften Ausmass entlastet werden; es konnten auch keine substanziellen Kosteneinsparungen erzielt werden.

Bis zum heutigen Zeitpunkt wurden dem Kanton Zürich nur vereinzelt serbische Asylsuchende zugewiesen. Diese wurden in Unterkünfte platziert, in denen sich keine Asylsuchenden aus dem Kosovo aufhalten. Auf Grund der ausgebauten UnterbringungsKapazitäten ist eine getrennte Unterbringung auch bei einem zunehmenden Zustrom von serbischen Asylsuchenden auch weiterhin möglich.

Zu den Vorkommnissen in der vom Bund betriebenden Unterkunft Schmidrüti ist festzuhalten, dass die Direktion für Soziales und Sicherheit des Eidgenössische Departement für Verteidigung und Bevölkerungsschutz (VBS) sowie das BFF verschiedentlich und nachdrücklich darum ersucht hat, die ehemalige Lenk Waffenbasis Schmidrüti für die Unterbringung von Asylsuchenden dem Kanton Zürich zur Verfügung zu stellen. Diese Anfragen erfolgten geraume Zeit bevor das BFF die Liegenschaft kurzfristig zur Entlastung der Empfangsstellen nutzte. Das kantonale Sozialamt hatte auch anlässlich einer Öffentlichkeitsveranstaltung in der Gemeinde Turbenthal kurz vor Belegung der Anlage Schmidrüti durch Bundesflüchtlinge mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass der Kanton diesen ehemaligen Waffenplatz des Bundes auf Grund mangelnder kantonaler Unterbringungsmöglichkeiten selber betreiben wolle. Das Bundesamt hat dieses Anliegen konsequent abgelehnt. Über die Vorkommnisse beim Bezug der Liegenschaft wurde das kantonale Sozialamt durch den Gemeindepräsidenten von Turbenthal und den Betreiber der Liegenschaft, die Betreuungsfirma ORS Service AG, unverzüglich orientiert. Diese Informationen wurden durch den Chef des Sozialamtes umgehend an die vorgesetzte Direktion weitergeleitet. Die zuständigen Bundesstellen wurden daraufhin kontaktiert und gebeten, sofort Abhilfe zu schaffen. Die Hintergründe, welche zu der Reaktion der Asylsuchenden geführt haben, sind nicht bekannt; ein solches Verhalten kann aber nicht toleriert werden. Dies wurde dem Bundesamt zur Kenntnis gebracht.

3.5 Ausbildung

3.5.1 Volksschule

Die Schulung der Kinder erfolgt ausserhalb der ordentlichen Schulstrukturen durch mobile Lehrerteams schwerpunktmässig in albanischer Sprache, um den Anschluss an das Schulprogramm des Herkunftslandes zu gewährleisten. Eine Teilnahme am regulären Unterricht der Volksschule fällt dann in Betracht, wenn sich die Kinder mehr als ein Jahr in der Schweiz aufhalten.

3.5.2 Berufsausbildung

Für den Fall, dass Jugendliche eine Lehrstelle antreten wollen, ist festzuhalten, dass ihre persönliche und berufliche Integration nicht das Ziel des provisorischen Aufenthalts ist und damit ein Entscheid über einen Vollzug der Wegweisung nicht präjudiziert werden darf. Eine Berufsbildung ist daher lediglich zurückhaltend zu ermöglichen. Ein Lehrstellenantritt wird nur dann bewilligt, wenn die Ausreise nicht absehbar ist. Erfolgt der Ausreiseentscheid im Verlauf der Ausbildung, ist der Entscheid zu beachten und die Lehre abzubrechen. Über diesen Umstand werden sowohl Lehrling als auch Lehrfirma ins Bild gesetzt; sie haben dies unterschriftlich zu bestätigen. In Anbetracht des Umstands, dass bereits mit ersten Massnahmen die Rückkehr der schutzsuchenden Personen aus dem Kosovo gefördert wird und damit die Ausreise für die meisten von ihnen absehbar ist, wird der Antritt von Lehrstellen in der überwiegenden Zahl von Fällen kaum in Frage kommen.

3.6 Arbeit

Es ist Ziel der Asylpolitik des Bundesrates, Asyl- und Schutzsuchenden in der Schweiz Schutz zu gewähren, bis die Rückkehr in die Heimat wieder möglich ist. Eine grosszügige Aufnahmepolitik ist mit einer ebenso konsequenten Rückkehrpolitik zu verbinden. Es ist zudem zu verhindern, dass der Schweizer Arbeitsmarkt zu einem Attraktivitätsfaktor für die Einwanderung über den Asylweg wird. Daher wird seitens des Kantons Zürich das vom Bundesrat vorgeschlagene Arbeitsverbot begrüsst. Dafür spricht die Attraktivitätsminderung der Schweiz als Zielland für Asylsuchende, die Aufrechterhaltung der Rückkehrbereitschaft (der Zugang zum Arbeitsmarkt bildet einen wichtigen Integrationsfaktor und erschwert erfahrungsgemäss die Rückkehr) sowie das überdurchschnittliche Arbeitslosigkeitsrisiko dieser Personengruppe.

Hingegen sollen gemäss dem Vorschlag des Bundesrates den Asylsuchenden vom Bund finanzierte Beschäftigungsprogramme angeboten werden. Dabei sind Branchen und Tätigkeiten zu berücksichtigen, in welchen ein ausgesprochener Mangel an Hilfskräften vorherrscht bzw. welche der Allgemeinheit zugute kommen wie beispielsweise Arbeitseinsätze in der Forstwirtschaft und zur Behebung von Schäden aus Umweltkatastrophen. Die Asylsuchenden selber sollen dabei lediglich ein Peculium erhalten, welches keinen Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen begründet. Im Übrigen aber sollen die Dienstleistungen der Flüchtlinge von den Nutzniessern solcher Einsätze entschädigt werden, um deren Aufenthalt finanzieren zu können. Auch diesem Vorschlag des Bundes kann beigespflichtet werden.

3.7 Rückkehr

3.7.1 Allgemeines

Ausländer, welche mit einem provisorischen Anwesenheitsrecht in der Schweiz weilen, haben auszureisen, wenn die Voraussetzungen für dieses Anwesenheitsrecht nicht mehr gegeben sind und es deshalb entzogen werden muss. Diese sich aus der Natur des provisorischen Anwesenheitsrecht ergebende Konsequenz besteht, seit Personen, ungeachtet ihrer Nationalität, als Asylbewerber oder mit anderem provisorischem Status in die Schweiz einreisen und ein vorübergehendes Bleiberecht erhalten. In diesem Sinn stellt die Situation der Schutzsuchenden aus dem Kosovo keine Besonderheit dar. Sobald der Bundesrat die am 7. April 1999 beschlossene gruppenweise vorläufige Aufnahme wieder aufhebt, werden die kantonalen Vollzugsorgane entsprechend der geltenden Zuständigkeitsordnung nach den Weisungen der Bundesbehörden an der Rückkehr der betroffenen Personen mitwirken und entsprechende Aufträge der Bundesbehörden vollziehen.

3.7.2 Asylbewerber

Anlässlich der Befragung zum Asylgesuch werden Asylbewerber immer darauf hingewiesen, dass sie bei Ablehnung ihres Gesuchs oder bei Nichteintreten darauf eine Frist angesetzt erhalten, innert welcher sie die Schweiz zu verlassen haben. Sie werden informiert, dass abgewiesene Asylbewerber, die dieser Aufforderung nicht innert Frist nachgekommen sind, regelmässig in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat zurückgebracht werden. Mit der Unterschrift unter das Befragungsprotokoll bestätigen die Asylbewerber, dass sie von diesen Konsequenzen Kenntnis erhalten haben.

3.7.3 Ohne vorhergehendes Asylverfahren vorläufig Aufgenommene

Bevor eine Person vorläufig aufgenommen werden kann, muss sie von Gesetzes wegen formell weggewiesen werden. Damit und mit dem anschliessenden Status als vorläufig Aufgenommene ist die betroffene Person genügend darüber im Bild, dass ihr Bleiberecht bloss provisorisch ist. Eine unterschriftliche Bestätigung dafür erübrigt sich deshalb, zumal die Rechtsfolgen der Aufhebung dieses vorübergehenden Status von dieser Unterschrift in keiner Weise beeinflusst würden.

3.7.4 Personen mit Visum

Mit seinem Beschluss vom 2. Juli 1999, wieder zur alten Visumpraxis zurückzukehren, ist der Bundesrat einer wiederholt vorgebrachten Forderung der Zürcher Behörden gefolgt. Wesentlich ist dabei, dass Visa nur dann erteilt werden, wenn die Wiederausreise als gesichert erscheint und die Gesuchsteller sich jedenfalls entsprechend erklärt haben.

3.7.5 Rückkehrkonzept des Bundes

In Anbetracht des Umstands, dass der Bundesratsbeschluss betreffend gruppenweise vorläufige Aufnahme nach wie vor in Kraft ist, stellt sich die Frage der Rückreiseverpflichtung noch nicht. Gestützt auf einen Beschluss des Bundesrats vom 23. Juni 1999 haben

die Bundesbehörden aber ein Konzept zur Förderung der freiwilligen Rückkehr entworfen und auf 1. Juli 1999 in Kraft gesetzt. Demnach soll in einer ersten Phase die Rückkehr derjenigen Personen erleichtert und unterstützt werden, welche vor dem 1. Juli 1999 eingereist und erfasst worden sind und welche die Schweiz schon dieses Jahr freiwillig verlassen wollen. Diese Phase wird vom 1. Juli bis 31. Dezember 1999 dauern. Dabei wird einerseits ein pauschaler Barbetrag von Fr. 2000 pro erwachsene Person und Fr. 1000 pro Kind ausgerichtet und andererseits an Ort und Stelle materielle Hilfe angeboten, namentlich Baumaterial zum Wiederaufbau. Ab 1. Januar 2000 wird in einer zweiten Phase das eigentliche Rückkehrprogramm unter der Voraussetzung angeboten werden, dass der Bundesrat bis dahin die Aufhebung der gruppenweisen vorläufigen Aufnahme beschlossen hat.

Kriegsvertriebene aus dem Kosovo, die Anspruch auf die Rückkehrhilfen des Bundes haben, müssen sich unterschrittlich dazu verpflichten, auf die Einreichung eines Asylgesuches zu verzichten bzw. ein solches oder eine allfällige Beschwerde zurückzuziehen. Die kantonale Rückkehrberatungsstelle des Sozialamtes und die Fremdenpolizei haben zusammen mit dem BFF Arbeitsabläufe entwickelt, welche die zahlreichen Rückkehrwilligen bei der Vorbereitung ihrer Heimreise aktiv unterstützen. Zum heutigen Zeitpunkt bestehen allerdings noch Engpässe bei der Beschaffung von Ersatzreisepapieren und den Platzangeboten der Fluggesellschaften.

Mit der finanziellen Unterstützung der freiwilligen Rückkehr bringt der Bundesrat zum Ausdruck, dass er diese als verantwortbar erachtet. Vor diesem Hintergrund ist über die Freiwilligkeit hinaus die rasche Rückkehr des Gros der Schutzsuchenden aus dem Kosovo eine zentrale Forderung. Ein unnötig langer Aufenthalt bei uns belastet unnötig die anderweitig benötigten Asylstrukturen, schafft eigentliche Härtefälle im Zeitpunkt der Rückkehr, reduziert die Akzeptanz der Heimkehrenden und verlangt schliesslich finanzielle Aufwendungen, die in der Form von Hilfe an Ort und Stelle weit besser investiert wären. Ein Aufschub der Rückkehr kommt aus zürcherischer Sicht höchstens für Personen in Betracht, die im Rahmen des UNHCR-Kontingents als besondere Härtefälle in die Schweiz aufgenommen wurden oder die im Rahmen des Entscheids über die Rückkehr durch den Bund diesem noch nicht ausgeschöpften Kontingent zugerechnet werden.

3.8 Information der Öffentlichkeit und Förderung des Verständnisses für die Flüchtlingsproblematik

Die politische Koordination des Asylwesens im Kanton Zürich erfolgt durch eine Behördendelegation, die sich aus Vertretern der Kantonsregierung, des Gemeindepräsidentenverbandes sowie der Vorstände der Sozialdepartemente von Zürich und Winterthur zusammensetzt. Die Behördendelegation hat angesichts der ausserordentlichen Lage im ersten Halbjahr 1999 bereits zweimal getagt. Die dabei gefassten Beschlüsse und Informationen wurden in Form eines Protokolles allen Stadt- und Gemeinderäten sowie den Fürsorgebehörden zur Kenntnis gebracht.

Die Direktion für Soziales und Sicherheit gelangte im Verlauf der Aufnahmeaktion für Kriegsvertreibene aus dem Kosovo mit mehreren Informationsschreiben an die Zürcher Gemeinden, worin jeweils über den gegenwärtigen Stand sowie die getroffenen bzw. zu treffenden Massnahmen im Asylbereich orientiert wurde. Ebenso führte die Direktion im März dieses Jahres eine Informationsveranstaltung für alle Gemeinden durch.

Im Zusammenhang mit der vermehrten Inbetriebnahme von Zivilschutzanlagen und Truppenunterkünften für die Unterbringung von Asylsuchenden fanden in mehreren Standortgemeinden Orientierungsabende für die Bevölkerung statt. Diese Anlässe wurden in der Regel von den Gemeindebehörden in Zusammenarbeit und in Anwesenheit von Vertretern des Sozialamtes organisiert und bestritten. Die Medien wurden kontinuierlich von den kantonalen Behörden informiert. Die zuständigen kantonalen Stellen standen der Presse jederzeit für Fragen zur Verfügung.

In diesem Sinne trägt die umfassende Informationspolitik des Kantons ebenso wie die Plakataktion der Asylkoordination Winterthur zu einem besseren Verständnis unserer Bevölkerung zur Situation der hier lebenden Flüchtlinge bei. In vielen anderen Gemeinden haben lokale und regionale Verantwortungsträger zur Situation der Flüchtlinge Stellung bezogen. Diese kennen die gemeindespezifischen Verhältnisse am besten. Aus den genannten Gründen erübrigt sich die Durchführung einer gesamtkantonalen Aktion.

3.9 Vollzugsprobleme

Zurzeit ist – abgesehen von den stattfindenden freiwilligen Rückflügen von Kriegsvertriebenen – der Vollzug von Rückschaffungen in das Gebiet der Bundesrepublik Jugoslawien

(BRJ) und in den Kosovo nicht möglich. Dies gilt insbesondere auch für die Rückführung von Personen, welche die öffentliche Sicherheit gefährden oder in schwer wiegender Weise verletzt haben. Es ist nicht absehbar, ob und wann das faktisch sistierte Rückübernahmeabkommen mit der BRJ wieder auflebt bzw. ob ein anderes Instrumentarium an dessen Stelle tritt. Indessen befassen sich die Bundesbehörden damit, Wege hierfür zu finden.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 218/1999 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion, die Finanzdirektion und die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
i.V. **Hirschi**